

Gegen das „Reksstehen“.

Regelung des Süßigkeitenverkaufs.

Mit einer Ausbauer, die einer besseren Sache würdig wäre, stehen täglich vor den Süßigkeitenhandlungen hunderte von Frauen und Mädchen, um $\frac{1}{4}$ Pfund Reks zu erhalten. Diese Ansammlungen, die einen wenig erfreulichen Eindruck machen, haben nunmehr die Behörden zum Einschreiten veranlaßt.

Die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin erläßt folgende Bekanntmachung: L. Zur Regelung des Verkaufs von Süßigkeiten und zur Vermeidung von Ansammlungen vor Süßigkeiten-geschäften wird den Bademehrhältern empfohlen, sämtliche in- und ausländischen Süßigkeiten, die in § 5 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 als solche bezeichnet sind, nur gegen Abstempelung des Mittelstückes der Kaffee-Ersatzkarte zu verabfolgen. Die betreffenden Gewerbetreibenden sind berechtigt, zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen Verteilung ihrer Warenbestände die Abgabemenge für jede Stempelung, die den Namen des Geschäftsinhabers und den Tag umfassen muß, auf $\frac{1}{4}$ Pfund monatlich zu beschränken. Sie sollen die monatliche Zuweisung nach Maßgabe ihrer Vorräte und Eingänge an Süßigkeiten bemessen und für die einzelnen Monate durch einen Aushang im Geschäftstotal bekanntgeben.

Der Polizeipräsident hat in Ergänzung dieser Bekanntmachung zur Aufrechterhaltung der Ordnung vor den Süßigkeiten-geschäften folgendes bestimmt: Während der Verkaufszeit ist an der Eingangstür ein Preisverzeichnis der vorhandenen Waren auszuhängen. Wird das Geschäft geschlossen, so ist ein Aushang lediglich mit dem Wort „Geschlossen“ an der Tür anzubringen. Eine Angabe über den Zeitpunkt der Wiedereröffnung hat zu unterbleiben. Falls die Vorräte so gering sind, daß der Verkauf nur kurze Zeit dauern kann, ist mit der Tageszeit des Verkaufs ständig zu wechseln. Auch ist es gestattet, den vorhandenen Vorrat über die nächsten Tage zu verteilen. Ansammlungen vor einem als „Geschlossen“ bezeichneten Geschäft sind verboten und werden durch die Polizeibeamten verhindert werden.